jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1985/2/19 84/14/0112

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1985

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §167 Abs2;
BAO §184 Abs1;

1. BAO § 167 heute
2. BAO § 167 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Dadurch, daß der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht am Schätzungsvorgang verletzt hat, ist es ihm verwehrt, erst vor dem VwGH die Grundlagen der Schätzung (Höhe der Betriebsausgaben, Teilwert der Einlagen) in Frage zu stellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984140112.X04

Im RIS seit

19.02.1985

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at